



GO

GO-Antrag

an die LMV am 7.11.2015

AntragsstellerIn: Sonya Dase, Michael Kruse, Joachim Marx, Alexandra Werwath, Lisa Wargalla

Gegenstand: Finanz- und Erstattungsordnung

Antragstext

Die Erstattungsordnung der Landespartei gilt für den Landesverband Bremen und alle nachgeordneten Gliederungen.

Teil 1: Allgemein

1. Persönlicher Geltungsbereich

Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Beschäftigten, PraktikantInnen und Beauftragten der Landespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Bremen entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sie von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei erhalten haben.

Auftrag, Beschluss oder Wahl sind zu protokollieren.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die aus dem besonderen Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung der AntragstellerIn zurückgehen.

Erstattungsfähig noch dieser Ordnung sind:

- Reisekosten/Fahrkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit
- Übernachtungskosten ohne Frühstück
- Sachkosten wie Telefongebühren, Porto, Büromaterial, Bewirtung, Kosten der Beförderung von Sachen durch private Transport- oder Zustellunternehmen (z.B. Taxi, Paketdienste), Informationskosten usw.

3. Fahrtkosten

Bei Fahrten zugunsten des Landesverbandes ist auf eine umweltschonende Mobilität

zu achten. Grundsätzlich sind Träger des Umweltverbundes wie Bahn, ÖPNV oder Fahrrad/Leihfahrrad zu verwenden. Sollte das nicht möglich sein, ist Carsharing am Zielort zu bevorzugen. Private PKW oder Motorräder sollen nur in begründeten Ausnahmefällen genutzt werden. Die Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und erstattet werden. Dafür sollen die vom Landesverband vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet werden, auf denen die jeweils gültigen Erstattungssätze vermerkt sind.

Erstattet werden:

(a) Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Fahrtkosten 1. Klasse und Flugreisen werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger und gesonderter Genehmigung erstattet. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug gebracht werden.

Entstehen durch die Inanspruchnahme pauschaler Ermäßigungen (Bahncard) zusätzliche Aufwendungen, werden diese je nach Umfang der Beauftragung ganz oder nur anteilig erstattet und sind gesondert und vor Inanspruchnahme zu genehmigen.

(b) Aufwendungen für Leihfahrräder bzw. Carsharing am Zielort sind erstattungsfähig. Bei der ausnahmsweisen Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:

PKW 0,30 €/km

Motorrad/Moped 0,20 €/km

(c) Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war. Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen.

Für das Finanzamt muss eindeutig erkennbar sein, dass eine Dienstfahrt vorliegt. Dazu muss vom Taxifahrer die Fahrtstrecke, d.h. Start und Ziel eingetragen sein. Ist dies nicht ausreichend erkennbar, handelt es sich um eine Privatfahrt, die als geldwerter Vorteil von den Mitgliedern des Landesvorstandes versteuert werden muss.

(d) Um die Fahrten mit PKW u.ä. zu reduzieren können die Mitglieder des Landesvorstandes auf Antrag eine BSAG – Monatskarte beantragen.

Außerdem können sie Zuschüsse zu einer auch privat zu nutzenden und ggf. vorhandenen Bahn-Card beantragen. Der Zuschuss kann bis zu 50% betragen. Dabei ist die Summe der für den Landesverband zu fahrenden Bahnstrecken zu berücksichtigen.

4. Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit

Erstattet werden, unabhängig von den tatsächlich entstanden Kosten, pro Tag die gesetzlich festgelegten Pauschalen für durch Auswärtstätigkeit bedingten Mehraufwendungen.

Bei folgenden Anlässen kann Verpflegungsmehraufwand (EStG §4 Abs. 5) erstattet werden, sofern keine Verpflegung bereitgestellt wird:

- Teilnahme an Gremiensitzungen des Bundesverbandes (Länderrat, Parteirat, Frauenrat, Bundesfinanzrat, BDK, BAGen etc.), Sitzungen und Veranstaltungen anderer Landes-, Kreis- und Ortsverbände sowie Veranstaltungen im Auftrag des Landesvorstandes

- Verpflegungsmehraufwand wird nicht erstattet bei Kreis- und Ortsverbandssitzungen, Strömungstreffen, informellen Gesprächen.

5. Übernachtungskosten

Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten ohne Frühstück bis zu 100 € je Übernachtung. Höhere Übernachtungskosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung.

Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung durch und zu Lasten des Landesverbandes oder einer nachgeordneten Gliederung.

6. Sachkosten

Erstattet werden:

(a) Im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Regelmäßig wiederkehrende Kosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung. Die Kosten sind auf den Belegen durch kurzen Vermerk zu begründen und der Zusammenhang zu Auftrag, Beschluss oder Wahlamt kenntlich zu machen.

(b) Ohne Einzelnachweis pauschal Kosten der Telekommunikation in Höhe von monatlich bis 20 € für Mitglieder der Landes- und Kreisgeschäftsstellen.

(c) Bei Bewirtungskosten sind der Tag und die Veranlassung der Bewirtung sowie die Namen der teilnehmenden Personen auf dem Beleg gesondert auszuweisen.

7. Abrechnung

Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres einzureichen.

Die Anträge sind bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.

8. Steuerlich begünstigter Verzicht auf die Erstattung zugunsten einer Zuwendung an die Partei

Der/die Anspruchsberechtigte kann und ist aufgefordert, auf die Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Zuwendung an die Partei zu verzichten. Die Zuwendung durch ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erstattung muss unter Nennung des Zuwendungs- und ggf. des Auszahlungsbetrages schriftlich auf der Abrechnung erklärt werden.

Zuwendungen (einschließlich Beiträge) an politische Parteien bis zu einer Höhe von 1.650 € für nicht verheiratete und bis zu einer Höhe von 3.300 € für verheiratete und zusammen veranlagte Anspruchsberechtigte, sind steuerlich nach § 34g EStG steuerbegünstigt und ermäßigen die Einkommenssteuer um die Hälfte des zugewendeten Betrages. Zuwendungen, die diese Höchstbeträge übersteigen, können nochmals nach §10b EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Teil 2: Landesvorstand

1. Gehalt der Landesvorstandsmitglieder

(1) Die beiden LandesvorstandssprecherInnen haben die Möglichkeit, ihre Tätigkeit vergütet zu bekommen. Insgesamt steht für beide Tätigkeiten ein Gesamtbudget in Höhe eines Entgeltes TV-L West Entgeltgruppe 14/2 in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung. Das höchstmögliche Gehalt pro Person entspricht dabei 40% des zur Verfügung stehenden Budgets für die LandesvorstandssprecherInnen.

(2) Der/die LandesschatzmeisterIn kann eine Vergütung als geringfügig Beschäftigter (Minijob) von monatlich 450 € erhalten.

(3) Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes können eine Vergütung als geringfügig Beschäftigter (Minijob) von monatlich 100 € erhalten.

(4) Erhöhungen der Vergütungen bedürfen der Zustimmung der Landesmitgliederversammlung.

(5) Mitglieder des Landesvorstandes, die zeitgleich dem Deutschen Bundestag oder dem Europaparlament angehören, erhalten keine Vergütung.

(6) Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, die gleichzeitig dem Landesvorstand angehören, können als Mitglied des gFLaVo abweichend von Satz 3 Absatz 1 eine Vergütung als geringfügig Beschäftigte (Minijob) von monatlich 450 Euro erhalten, als weitere Mitglieder des Landesvorstandes erhalten sie keine Vergütung.

131 **2. Medienpauschale**

132 (1) Alle Mitglieder des gFLaVo erhalten eine steuerfreie Pauschale von monatlich
133 20 € für Internet, Smartphone, Telefon und Ähnliches.

134 **3. Auslagenerstattung**

135 (1) Grundsätzlich können nur Kosten abgerechnet werden, die im Zusammenhang mit
136 der Wahrnehmung von Landesvorstandsaufgaben anfallen.

137 (2) Auf einem Erstattungsformular ist der Anlass der jeweiligen Ausgabe
138 anzugeben.

139 (3) Die Anträge sind bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.

140 **a. Literatur, Geschenke und Bewirtung**

141 (1) Unter bestimmten Voraussetzungen kann wichtige Literatur durch die
142 Landesgeschäftsstelle angeschafft werden, die jedem Vorstandsmitglied zur
143 Verfügung stehen muss.

144 (2) Die Anschaffung muss durch den Landesschatzmeister genehmigt werden.

145 (3) Kosten für persönliche Buchkäufe werden nicht erstattet.

146 (4) Geschenke an Dritte im Rahmen der Wahrnehmung des Vorstandsamtes (z.B.
147 Blumen etc.) können bis zu einer Höhe von 40 € pro EmpfängerIn und Jahr
148 ebenfalls erstattet werden. Der/die EmpfängerIn muss mit Name und Anschrift
149 vermerkt sein.

150 (5) Außerdem können Bewirtungsaufwendungen entstehen (z.B. Gespräche mit
151 PressevertreterInnen etc.). Hierzu bedarf es ebenfalls eines ausgefüllten
152 Bewirtungsbeleges mit Anlass, teilnehmenden Personen und Unterschrift (EStG §4
153 Abs. 7).

154 (6) Abrechnungen von gemeinsamen Restaurantbesuchen mit MitarbeiterInnen sind
155 nicht möglich, da diese wie Arbeitslohn behandelt und versteuert werden müssen.
156 **b. Übernachtungskosten**

157 (1) Alle Hinweise und Erstattungen regelt Teil 1.

158 **c. Verpflegungsmehraufwand bei Auswärtstätigkeit**

159 (1) Alle Hinweise und Erstattungen regelt Teil 1.

160 **3.4. Fahrtkosten**

161 (1) Alle Hinweise und Erstattungen regelt Teil 1.

162 **3. Einnahmen aus Nebentätigkeiten**

163 (1) Einnahmen, die aufgrund des Vorstandsamtes für Vorträge, journalistische
164 Beiträge oder andere Veranstaltungen entgegengenommen werden, werden dem/der
165 LandesschatzmeisterIn spätestens nach Eingang des Geldes mitgeteilt.

166 (2) Ist der/die BundesschatzmeisterIn EmpfängerIn entsprechender Einnahmen, muss
167 mindestens ein zweites Mitglied des Landesvorstands informiert werden.

168 **4. Geschenke, die im Zusammenhang mit dem Amt der Landesvorstandsmitgliedschaft**
169 **stehen**

170 (1) Bargeld-Spenden werden grundsätzlich abgelehnt.

171 (2) Geldgeschenke in Form von Schecks o.ä. können nur für die Partei
172 entgegengenommen werden und werden unverzüglich an den/die LandesschatzmeisterIn
173 übergeben.

174 (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Parteiengesetzes und des Spenden-Codex
175 von Bündnis 90/Die Grünen für die Einnahme von Spenden.

176 (4) Persönliche Geschenke, die einen Gegenwert von 50 € nicht überschreiten,
177 können bei der oder dem Beschenkten verbleiben.

178 (5) Persönliche Geschenke, die den Gegenwert von 50 € überschreiten, werden bei
179 dem/der LandesschatzmeisterIn angezeigt und im Zweifelsfall dem Landesvorstand
180 auf der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

181 **Teil 3 Inkrafttreten**

182 Die Finanz- und Erstattungsordnung wird ab 1.1.2016 gültig. Teil 2 gilt zunächst
183 nur bis Neuwahl des Landesvorstandes im Jahr 2019.

Begründung

Folgt mündlich.